

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6918 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Mai 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
von Hongkong über den Fluglinienverkehr

A. Problem

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die Hongkongs zwischen beiden Vertragsparteien auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Befugnis Hongkongs zum Abschluß eines Luftverkehrsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland beruht auf einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland. Die Gemeinsame Chinesisch-englische Verbindungsgruppe hatte vereinbart, daß die zuständigen souveränen Institutionen des Vereinten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Hongkong ermächtigen, mit ausländischen Regierungen vor dem 30. Juni 1997 selbst Luftverkehrsabkommen abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der praktischen Notwendigkeit, daß das Luftverkehrsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über den 30. Juni 1997 hinaus Gültigkeit behält, wurde das Abkommen am 5. Mai 1995 erst unterzeichnet, nachdem die chinesische Regierung seinem Wortlaut zugestimmt hatte. Die Gemeinsame Erklärung enthält über die Zukunft Hongkongs außerdem

einen Passus, wonach Hongkongs Stellung als internationales und regionales Luftverkehrszentrum beibehalten und gestärkt werden soll.

Die Bundesrepublik Deutschland und Hongkong gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Abkommens in deutsches Recht Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6918 anzunehmen.

Bonn, den 26. Februar 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Lothar Ibrügger
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6918 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat in seiner 62. Sitzung am 26. Februar 1997 die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 26. Februar 1997 beraten, erörterte die Konsequenzen aus der künftigen Stellung Hongkongs innerhalb der Volksrepublik China, erwartet in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Sicherheitsklausel und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrie-

ben werden, wenn die andere Vertragspartei den deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte für den Überflug über ihr Gebiet, den Einflug in ihr Gebiet und den Ausflug aus ihrem Gebiet gewährt.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 5. Mai 1995 in Hongkong unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong.

Die eingeräumten Verkehrsrechte sind in einem Fluglinienplan festgelegt, der in der Anlage zu dem Abkommen enthalten ist.

Bonn, den 26. Februar 1997

Lothar Ibrügger

Berichterstatter